

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt: Ordnungsamt

Per E-Mail:

Datum: 05.01.2024

Ihr Zeichen und Datum:

Unser Zeichen: 10.1.1

T D

Ihr Ansprechpartner:

Telefon (0431) 901-5268

Telefax (0431) 901-62181

E-Mail: [REDACTED]@kiel.de

Dienstgebäude: Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel

Zimmer: 210

Erreichbar mit Bus: Haltestelle Andreas Gayk-Str.

---

## Anzeige einer Versammlung in Kiel am 08.01.2023

Guten Tag ,

wir bestätigen den von Ihnen angemeldeten Aufzug (Fahrzeugkorso) mit folgendem Streckenverlauf:

Treter Berg (Lehmkuhlen) – B 76 (Preetz – Schwentinental – Kiel) – Konrad Adenauer-Damm – Theodor Heuss-Ring – Westring – Schützenwall – Exerzierplatz. Ggf. Fortsetzung: Knoop Weg – Holtenauer Straße – Mercatorstraße – Feldstraße – Kiellinie (Rückfahrt Richtung B 76)

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf Ihre Anmeldung per E-Mail.

Die Versammlung beginnt um 07:30 Uhr und soll um 15:00 Uhr enden.

Sie erwarten laut Anzeige mindestens 50 – 100 Handwerkertransport- und landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie LKW und PKW.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes erteilen wir Ihnen folgende Beschränkungen:

1. Der Aufzug ist unter Benutzung der genannten Straßen, Wege und Plätze durchzuführen. Es darf nur auf der jeweils rechten Fahrbahn oder dem Gehweg gegangen werden. Auf den übrigen Straßenverkehr, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr und Einsatzfahrzeuge mit Sonderrechten (Blaulicht/Einsatzhorn), ist Rücksicht zu nehmen. Anordnungen der Polizei, den Aufzug zum Durchlass von Querverkehr zu unterbrechen, ist Folge zu leisten.

Kurzfristige Routenänderungen werden gegebenenfalls am Versammlungstag mit der Einsatzleitung der Polizei abgestimmt.

Bitte beachten Sie:  
Zurzeit können per E-Mail noch  
keine rechtswirksamen Erklärungen  
abgegeben werden.

Förde Sparkasse  
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16  
BIC: NOLADE21KIE

Juristische  
Behördenbezeichnung:  
Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Kiel ist telefonisch montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr innerhalb Kiels unter der Behördennummer 115 erreichbar (von außerhalb ist 0431 901-0 zu wählen).

2. Lautsprecheranlage bzw. Megaphone dürfen den Schallpegel von 70 dB(A) – gemessen ca. 10 Meter von der Schallquelle entfernt – nicht überschreiten. Dieser Wert gilt für Musikdarbietungen und mit den Geräten erzeugte Geräusche, nicht für Redebeiträge. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Grenzwert um höchstens 25 dB(A) überschreiten.
3. Es ist nicht zulässig, über die verwendeten Lautsprecher Texte zu verbreiten, die den Anschein erwecken, von der Polizei oder sonstigen Behörden zu stammen. Die Texte müssen in einer allgemein verständlichen Sprache verfasst sein.
4. Gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG SH) hat die Versammlungsleitung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung Sorge zu tragen und auf einen friedlichen Verlauf hinzuwirken. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder beenden und störende Personen von der Teilnahme ausschließen. Die Beschränkungen und Hinweise dieser Verfügung sind den Versammlungsteilnehmenden vor Beginn der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
5. Es ist eine den Teilnehmenden entsprechende Anzahl an Ordnungspersonal zu stellen, das nach den Weisungen der Versammlungsleitung für Ordnung und die Umsetzung der Beschränkungen und Hinweise während der Versammlung zu sorgen hat. Aufgrund der Dynamik eines Aufzuges benötigen Sie mindestens je 50 Personen eine Ordnungsperson. Diese Personen sollen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ und/oder neonfarbene Westen als solche gekennzeichnet sein.
6. Anhänger an Zugfahrzeugen und Tankfahrzeuge sind nur in unbefülltem Zustand zulässig.
7. Die Hupen der teilnehmenden Kraftfahrzeuge dürfen nur für den in § 16 Abs. 1 Nr. 2 StVO vorgesehenen Zweck (Warnung bei verkehrsbedingter Gefahr für sich und Andere) benutzt werden.  
  
Ebenfalls unzulässig ist die Benutzung von Geräten, die Alarmsignale (Martinshorn, Sirene etc.) nachahmen.
8. Das Mitführen von Tieren wird untersagt.

### Begründung der Beschränkungen

zu 1.:

Die von einer Versammlung ausgehenden Beeinträchtigungen der Allgemeinheit – insbesondere des Straßen-, öffentlichen Personennah- und Fußverkehrs – können auf diese Weise ebenso auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden wie die durch die Polizei zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Versammlung.

zu 2.:

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat in seinem Beschluss vom 09.08.2013 (W 5 S 13.680, Rn. 35) Lärmschutzauflagen mit einem maximalen Schallpegel von 70 dB(A) für rechtmäßig gehalten. Der Gesundheitsschutz Dritter vor Lärm ist ein abwägungsfähiges Rechtsgut gegenüber dem Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz. Die in der Landeshauptstadt Kiel lebenden Menschen haben Anspruch darauf, dass die Beeinträchtigung durch von einer Versammlung ausgehende Geräuschimmissionen auf ein zumutbares Maß begrenzt wird. Wir haben unser Ermessen dahingehend ausgeübt, dass wir einen relativ hohen Grenzwert gewählt haben, weil die sich in der Nähe der Aufzugstrecke aufhaltenden Menschen den von der Versammlung ausgehenden Emissionen nur während eines zeitlich begrenzten Zeitraums ausgesetzt sind. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ist deshalb etwas weniger ausgeprägt.

zu 3.:

Äußerungen, die von Außenstehenden als Mitteilungen von Behörden missverstanden werden können, sind dazu geeignet, eine unnötige Beunruhigung bzw. unerwünschtes Verhalten der Bevölkerung hervorzurufen und dürfen deshalb nicht Bestandteil öffentlicher Versammlungen sein.

Darüber hinaus muss nachvollzogen werden können, ob Texte ggf. nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind und gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen.

zu 4.:

Nicht alle an der Versammlung teilnehmenden Personen (der Kreis der Teilnehmenden steht zu Beginn u. U. nicht fest) sind mit den Beschränkungen und Hinweisen, die sich aus dieser Bestätigung ergeben, vertraut. Die Beachtung der Beschränkungen und Hinweise erfordert daher die vorherige Bekanntgabe gegenüber den Teilnehmenden.

zu 5.:

Die Anzahl der Ordnungspersonen pro Zahl an Teilnehmenden orientiert sich an der Notwendigkeit, die gebotenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und ggf. durchzusetzen. Ohne Ordnungspersonal wäre es der Versammlungsleitung nicht möglich, für die Befolgung der Beschränkungen und Hinweise durch alle Teilnehmenden zu sorgen.

zu 6.:

Um die Gesundheit und Unversehrtheit unbeteiligter Dritter sowie Sachwerte und Verkehrsinfrastruktur zu schützen, muss ausgeschlossen werden, dass Stoffe in die Versammlung eingebracht werden, die die genannten Werte beeinträchtigen können. Die Erfüllung des Versammlungszwecks wird dadurch nicht mehr als hinnehmbar eingeschränkt.

zu 7.:

Auch hier gilt, dass der Gesundheitsschutz Dritter sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerung abzuwägen sind. In diesem Fall führt der Ermessensgebrauch dazu, die Benutzung der akustischen Signalanlagen als Mittel des Protestes nicht zuzulassen.

Autohupen erzeugen Schallsignale von bis zu 105 dB(A) in 7 m Entfernung (§ 55 Straßenverkehrszulassungsordnung). Das entspricht in etwa dem Geräusch eines Presslufthammers. Bei Unterschreitung der genannten Standard-Messentfernung, die bei sich in der Nähe der Versammlung Aufhaltenden (z. B. auf dem Gehweg befindliche Personen, Radfahrende) nicht unwahrscheinlich ist, wird ein höherer Wert erreicht, der die Unwohlseins- oder Schmerzschwelle erreichen und sogar überschreiten kann. Außerdem kann die Wahrnehmung der Schallzeichen von Einsatzfahrzeugen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) derart eingeschränkt werden, dass deren Zweck nicht mehr erfüllt wird.

Dasselbe gilt für die missbräuchliche Nutzung von Alarmsignalen, die zur Verunsicherung der Bevölkerung führen können und im Ernstfall ggf. nicht von tatsächlichen Signalen unterschieden werden können. Der Missbrauch von Notsignalen ist gemäß § 145 StGB strafbar.

zu 8.:

Das Mitführen von Tieren würde sowohl die Gesundheit der Versammlungsteilnehmenden als auch den Ablauf der Versammlung unverhältnismäßig stören. Das Tierwohl wäre ebenfalls gefährdet. Der Versammlungszweck kann problemlos ohne Tiere erreicht werden.

### Anordnung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Beschränkungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und geschieht insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, zur Sicherheit Dritter und der Versammlungsteilnehmenden während der Versammlung. Wegen der Bedeutung dieser zu schützenden Rechtsgüter müssen Ihre Individualinteressen als veranstaltende Person zurückstehen. Das gemäß § 80 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) schriftlich zu begründende besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Hauptverwaltungsaktes ist insofern identisch mit dem Vollzugsinteresse des Hauptverwaltungsaktes. Die Behörde darf die Anordnung eines Sofortvollzuges auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen, wenn diese zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen (OVG Schleswig, Beschluss vom 23.1.2017 – 4 MB 2/17 –, Rn.5; OVG Münster, Beschluss vom 18.11.2014 – 16 B 1282/14 –, Rn. 5).

Die mit den erteilten Beschränkungen verbundenen Einschränkungen gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der angemeldeten Versammlung. Sie dienen lediglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 13 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz. Durch Zeitpunkt, Dauer, Art, Umfang und Verlauf der von Ihnen beabsichtigten Versammlung wäre ohne die Erfüllung der genannten Beschränkungen die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung werden durch die Beschränkungen nicht beeinträchtigt.

### Hinweise

1. Den Anordnungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten.
2. Sofern Teilnehmende eigenständig die oben festgelegten Strecken verlassen, befinden Sie sich nicht mehr im bestätigten Kolonnenbereich und nehmen auch nicht mehr an der Versammlung teil. Eine polizeiliche Begleitung wird dann nicht mehr stattfinden, und die allgemeinen Verkehrsregeln sind einzuhalten.
3. Eine mögliche Kolonnenfahrt bzw. Alternativ-/Folgeversammlungen (Kundgebung, Fußmarsch) sind rechtzeitig anzumelden, um entsprechende Begleitmaßnahmen durch die Polizei zu gewährleisten. Dies gilt bereits vor dem geplanten Zielort in Kiel.
4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz), Verwendende müssten von der Versammlung ausgeschlossen werden und mit einer Anzeige rechnen.
5. Die Verwendung von Sprühkreide ist nicht zulässig.
6. Das Anbringen von Aufklebern und Plakaten im öffentlichen Raum ohne vorherige Sondernutzungserlaubnis ist eine ordnungswidrige Handlung und damit unzulässig. Für Informationen wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel ([tiefbaumt-sondernutzungen@kiel.de](mailto:tiefbaumt-sondernutzungen@kiel.de)).
7. Bitte stellen Sie sich spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Versammlung als Versammlungsleitung bei der Polizei vor. Teilen Sie bitte bei diesem Gespräch auch Ihre telefonische Erreichbarkeit während der Versammlung mit.

8. Falls Sie die Versammlung kurzfristig absagen wollen, bitten wir Sie, dies unter der Telefonnummer 110 mitzuteilen, um Vorbereitungen insbesondere bei der Polizei stoppen zu können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel, Ordnungsamt, Fabrikstraße 8, 24103 Kiel, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Sie haben die Möglichkeit, sich wegen der Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu wenden. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

